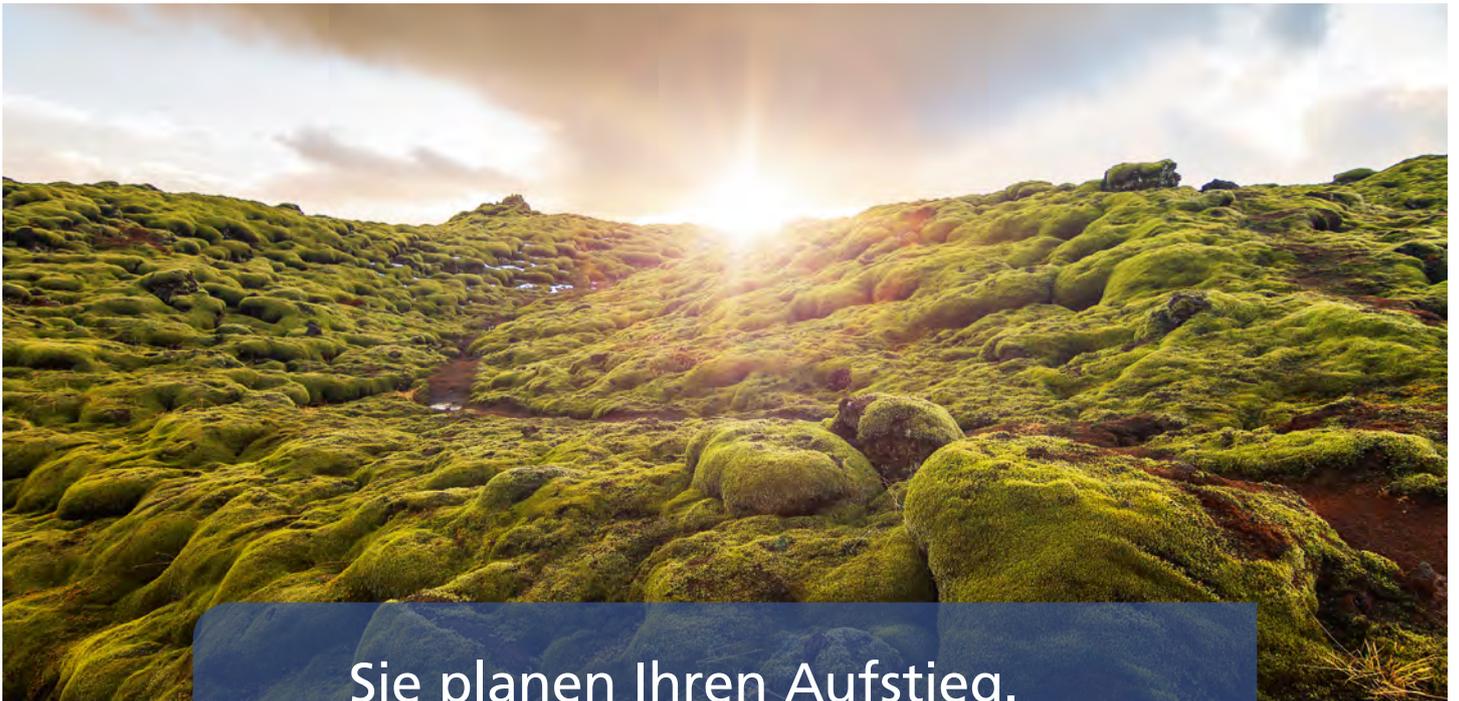


# MEDIZINRECHT

**Berufsbegleitender Masterstudiengang**

**Abschluss: LL.M.**

zugleich Fachanwalt für Medizinrecht



Sie planen Ihren Aufstieg.  
Wir sorgen für die Sicherheit.



**JurGrad<sup>o</sup>**

Masterstudiengänge an  
der Universität Münster

**Studienjahr 2017/2018**

**DER BESTE WEG ZU IHREM ZIEL.**

## Inhalt

- 3 Konzept
- 6 Studiengang in Kürze
- 8 Termine und Klausuren
- 10 Studienganginformationen
- 12 Leben in Münster
- 13 Ihre Ansprechpartner
- 14 Inhalte der Module
- 38 Studiengebühren
- 39 Anmeldung & Bewerbung

Ausschließlich zur leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf die durchgängige geschlechterdifferenzierte Schreibweise.

Das Schloss der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Foto: Presseamt Münster/MünsterView)



## Dynamik im Medizinrecht bietet große Chancen für qualifizierte Berater

Sehr geehrte Damen und Herren,

die demographische Entwicklung, der technische Fortschritt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, aber auch eine Fülle gesetzlicher Vorschriften und ein sich schnell entwickelndes Richterrecht prägen die Dynamik des Medizinrechts. Deshalb sucht der Markt Rechtsexperten, die sich in diesem komplexen, aber rechtssystematisch fragmentierten Umfeld mit fachübergreifendem Know-how bestens auskennen. Diese Experten bilden wir im Masterstudiengang „Medizinrecht“ aus. Damit auch Sie Ihren Masterstudiengang an der Universität Münster nebenberuflich absolvieren und erfolgreich abschließen können, werden Sie von unserem erfahrenen JurGrad-Team intensiv betreut. Es bringt Sie sicher an Ihr Ziel und steht Ihnen während des gesamten Studiums zur Seite.

In dieser Broschüre haben wir den LL.M.-Studiengang „Medizinrecht“ genau beschrieben. Er ist kein Spaziergang, sondern eine bis ins kleinste Detail durchorganisierte, professionelle Reise, auf der wir Sie persönlich begleiten. Ein paar Höhepunkte stellen wir Ihnen schon jetzt gerne vor. Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist auf vier Semester angelegt. Damit Sie theoretisch und praktisch auf dem besten Weg an Ihr Ziel kommen, haben renommierte Hochschullehrer und erfahrene Praktiker den Studiengang konzipiert und führen ihn gemeinsam durch. Der Studiengang spannt den inhaltlichen Bogen von allen praxisrelevanten Bereichen des Medizinrechts über seine normativen Grundstrukturen bis hin zu seinen Schnittstellen zu anderen Fachgebieten – insbesondere zu Medizin, Pharmazie, Ökonomie und Ethik. Details zu den Inhalten, Termine und viele nützliche Informationen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf dem Weg in Ihre berufliche Zukunft!



**Prof. Dr. Thomas Gutmann, M.A.**  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Rechtsphilosophie und Medizinrecht



**Prof. Dr. Karl Otto Bergmann**  
Bergmann & Partner, Hamm

### Das Executive Board „Medizinrecht“:



**Prof. Dr. Karl Otto Bergmann**  
(Vorsitzender)  
Bergmann & Partner, Hamm

**Prof. Dr. Heinrich Dörner**  
Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster

**Prof. Dr. Thomas Gutmann, M.A.**  
(Akademischer Leiter)  
Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster

**Prof. Dr. Ingo Saenger**  
Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster

**Prof. Dr.  
Heinz-Dietrich Steinmeyer**  
Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster

**Prof. Dr. Peter Wigge**  
Wigge Rechtsanwälte, Münster



Der beste Weg zu



Ihrem Ziel.

JurGrad begleitet Sie in Ihre berufliche Zukunft. Mit einem zukunftsorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot auf dem neuesten Stand von Lehre und Forschung. Mit exzellenten, national und international renommierten Dozenten aus Theorie und Praxis. Und mit einem Service, der Ihre persönlichen Anforderungen und Wünsche von der Anmeldung bis zum erfolgreichen Abschluss optimal erfüllt. Machen Sie sich mit uns auf den besten Weg zu Ihrem Ziel.



**JurGrad**<sup>°</sup>

Masterstudiengänge an  
der Universität Münster

DER BESTE WEG ZU IHREM ZIEL.



Der Kettelersche Hof in Münster

### Fünf Vorteile für Ihre Karriere

1. Erwerb eines international anerkannten und akkreditierten akademischen Mastergrads
2. Ausbildung zu einem hochqualifizierten Berater auf dem Gebiet des Medizinrechts
3. Erwerb von Wissen und Fachkompetenz an einer der renommiertesten Universitäten Deutschlands, basierend auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Praxis
4. Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“
5. Einrichtung und Förderung eines Netzwerkes, von dem Absolventen noch über den Studiengang hinaus profitieren können

### Studienablauf

- Studiendauer: 3 Semester zzgl. 4 Monate Master Thesis (Umfang: 40–50 Seiten)
- Unterrichtssprache: Deutsch
- 8 Module mit insgesamt 394 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten)
- Kurze Präsenzphasen: Eine Einführungswoche und 14 Präsenzwochenenden jeweils einmal im Monat in der Regel von Donnerstag bis Samstag
- Prüfungen: 5 Klausuren à 3 Zeitstunden, eine Klausur à 4 Zeitstunden sowie ein Kurzgutachten (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) und eine mündliche Präsentationsaufgabe. Die Gesamtnote setzt sich zu 60 % aus den Klausurleistungen, zu 10 % aus dem Kurzgutachten und zu 30 % aus der Note der Masterarbeit zusammen
- Vorschaltkurs für Nichtjuristen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden
- Persönliche und individuelle Betreuung der Studierenden durch die gemeinnützige JurGrad gGmbH basierend auf jahrelanger Erfahrung seit 2002

#### Kurze Präsenzphasen

## Bewerbung, Anmeldung und Kosten

- **Studienbeginn:** 25. September 2017
- **Bewerbungsschluss:** 15. Juli 2017
- **Kosten:** bei Anmeldung bis zum 01. Juli 2017 Frühbuchertarif i. H. v. **9.900 €** (drei Raten à 3.300 €), danach Normaltarif i. H. v. **11.700 €** (drei Raten à 3.900 €)
- **Keine Zusatzkosten:** In den Gebühren sind die Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen, die Kursunterlagen, Gesetzestexte und die Nutzung der digitalen Datenbanken der WWU enthalten.
- **Vorschaltkurs für Nichtjuristen:** Beginn 12. Juli 2017, Kosten **1.800 €**, Bewerbungsschluss: 05. Juli 2017. Weitere Informationen s. u.
- **Einzureichende Unterlagen:** Anmeldeformular, tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Kopien des Diplomzeugnisses (inkl. Einzelnotennachweis), des Master- bzw. Bachelorzeugnisses (inkl. Diploma Supplement) oder des Staatsexamens (soweit vorhanden: beider Staatsexamina) sowie ggf. der Promotionsurkunde
- **Einschreibung an der WWU:** Es besteht die Möglichkeit, sich als ordentlich Studierender an der WWU einzuschreiben. Hierfür fallen Gebühren von derzeit 266,37 € pro Semester an. Die Einschreibung beinhaltet das Semesterticket (NRW-Ticket).

Frühbuchertarif bis  
01.07.2017

## Vorschaltkurs für Nichtjuristen

Der Vorschaltkurs für Nichtjuristen umfasst drei Module mit insgesamt 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) und drei Klausuren à zwei Zeitstunden. Die Teilnahme am Vorschaltkurs sowie das Bestehen von zwei der drei angebotenen Klausuren ist Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang.

### Termine des Vorschaltkurses:

#### Modul 1, 12.–15.07.2017:

Einführung Zivilrecht

Klausur zu Modul 1: 09.08.2017, 09.00–11.00 Uhr

**1** Dozent: Dr. Peter Becker, Rechtsanwalt, Münster

#### Modul 2, 09.–12.08.2017:

Einführung Juristische Methodenlehre und Öffentliches Recht

Klausur zu Modul 2: 31.08.2017, 11.00–13.00 Uhr

**2** Dozent: PD Dr. Bernhard Jakl, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

#### Modul 3, 31.08.–02.09.2017:

Einführung Strafrecht

Klausur zu Modul 3: 16.09.2017, 11.00–13.00 Uhr

**3** Dozent: Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam, Universität Basel



## 2017

### September 2017

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

### Oktober 2017

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

### November 2017

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

### Dezember 2017

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

## 2018

### Januar 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

### Februar 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28				

### März 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

### April 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

### Mai 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

### Juni 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

## 2018

Juli 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

August 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

September 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Oktober 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

November 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

Dezember 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

## 2019

Januar 2019						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

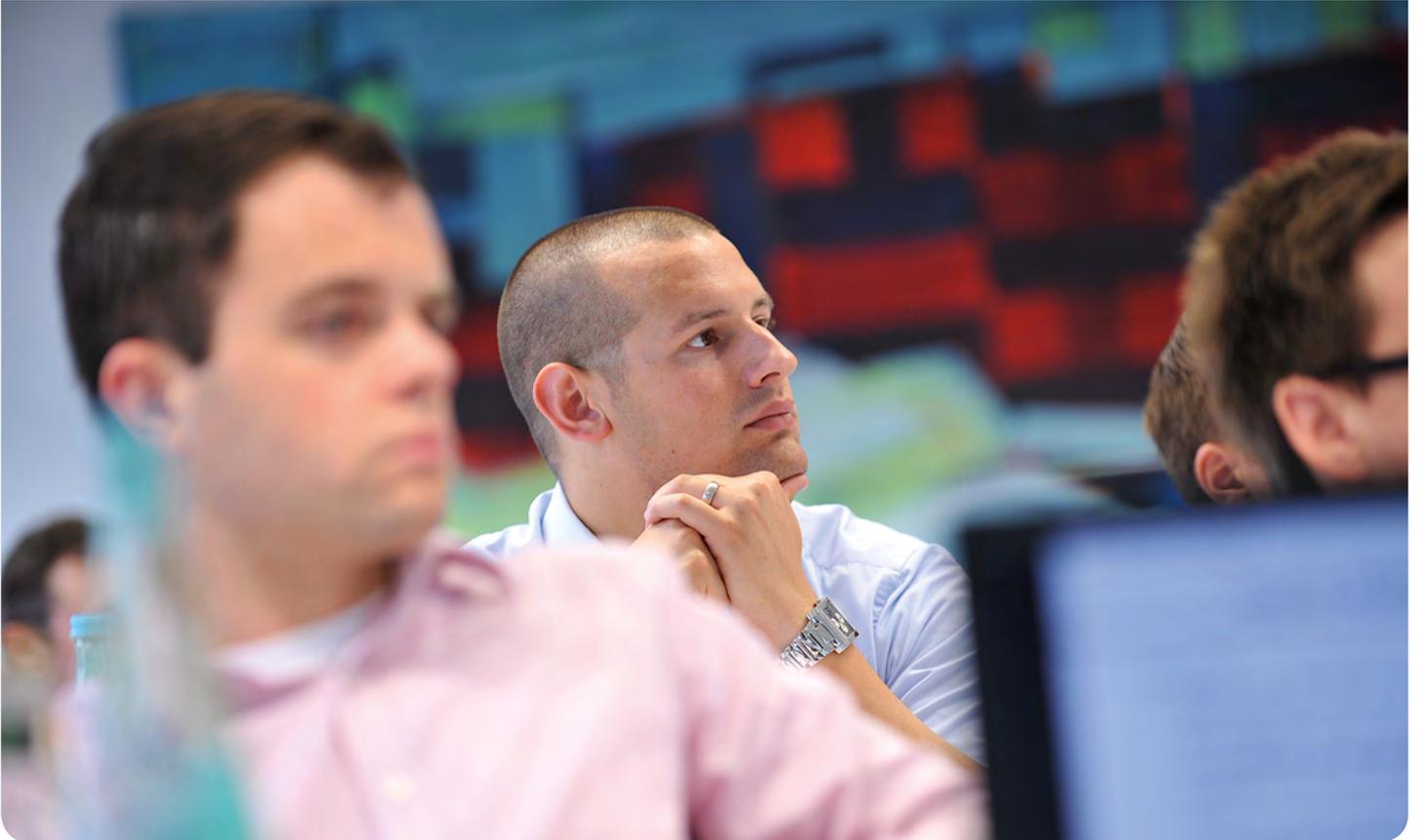
Februar 2019						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28			

■ Präsenzphase

■ Klausuren/Präsentationsprüfung

Ausgabe des Kurzgutachtens: 21. Juli 2018

Ausgabe der Masterarbeiten: 02. Februar 2019



### Die JurGrad gGmbH

Die JurGrad ist Trägerin des Aus- und Weiterbildungsangebotes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Seit 2002 bieten wir berufsbegleitende Masterstudiengänge nach dem neuesten Stand von Lehre und Forschung an. Durch die Zusammenarbeit mit namhaften Dozenten aus dem In- und Ausland geben wir den Teilnehmern die Möglichkeit, sich optimal für Berufsbilder im nationalen und internationalen Umfeld zu qualifizieren. Welches Ziel Sie auch haben – wir begleiten Sie von Anfang an und geben Ihnen Orientierung und Sicherheit.

### Zielführend: Master of Laws (LL.M.) und Fachanwalt für Medizinrecht

Dieser Masterstudiengang ist speziell auf Berufstätige zugeschnitten und richtet sich an berufserfahrene Juristen, Ökonomen, Mediziner und Pharmazeuten ebenso wie an junge Absolventen, Berufseinsteiger und Referendare, deren Ziel eine Führungsposition in Versicherungs-, pharmazeutischen und sonstigen Unternehmen, Ministerien und Verbänden, Institutionen des Gesundheitssystems, Kliniken sowie Anwaltskanzleien medizinrechtlicher Ausrichtung ist. Juristen können zudem auch die theoretischen Kenntnisse erwerben, die im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) Voraussetzung für den „Fachanwalt für Medizinrecht“ sind.

### Mehr erfahren: ärztliche Fortbildung

Der Masterstudiengang „Medizinrecht“ ist im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung von der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannt. Die individuell erworbenen Fortbildungspunkte werden mittels elektronischer Erfassung der Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) direkt an die Ärztekammer gemeldet.

## National und international erfahren: unsere Dozenten

Zu unseren Dozenten zählen Hochschulprofessoren, die zu den führenden Experten auf ihrem Fachgebiet gehören, ebenso wie Praktiker aus Medizinrechtskanzleien, Gerichten sowie den einschlägigen Verbänden und Institutionen des Gesundheitswesens. Sie alle verfügen über exzellente Reputation, langjährige Berufserfahrung und tiefgehende Kenntnisse in ihrem Tätigkeitsbereich.

## Zu Ihrer Sicherheit: auf Schritt und Tritt

Um Qualität und Aktualität auf höchstem Niveau zu garantieren, lassen wir unsere Programme regelmäßig von einem Executive Board überprüfen und unterziehen sie zusätzlich internen Qualitätsprüfungen. Dieser Studiengang ist zudem durch die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) akkreditiert worden und erfüllt somit nationale und internationale Anforderungen.



## Gemeinsam weiterkommen: der Alumniverein

Die Teilnahme am Masterstudiengang bietet Studierenden die Möglichkeit, neue berufliche Kontakte zu knüpfen und sich mit „Gleichgesinnten“ fachlich auszutauschen. Der gemeinnützige JurGrad Alumni e.V. fördert die Forschung und Lehre der angebotenen Masterstudiengänge und soll zugleich der Vernetzung von Lehrenden, Studierenden und Absolventen dienen. Zu diesem Zweck organisiert der Verein jedes Jahr im September ein großes Alumnitreffen. Das Treffen bietet nicht nur Gelegenheit für interessante Diskussionen mit den Vortragenden, sondern auch für ein Wiedersehen mit zahlreichen Studienkollegen und Dozenten.

## Buchungen von Einzelveranstaltungen

Kapazitäten vorausgesetzt, stellen wir pro Veranstaltung fünf Plätze für Einzelbuchungen zur Verfügung. Die Gebühren betragen pro Unterrichtsstunde 30 €. Teilnehmer und Absolventen unserer Studiengänge erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 20%. Bei einer späteren Anmeldung zum Studiengang rechnen wir Ihnen im Falle einer Zulassung die gezahlten Gebühren auf die Studienganggebühr an.



Alle Studienunterlagen werden den Teilnehmern zu Beginn einer Veranstaltung zur Verfügung gestellt.



Neue Ausgehmeile am Münsteraner Stadthafen: der Kreativ-Kai

### Beste Aussichten: Studieren und Übernachten in Münster

Die Vorlesungen des Studiengangs „Medizinrecht“ finden im Kettelerschen Hof im Herzen von Münster statt. Umgeben von der einzigartigen Atmosphäre der historischen Innenstadt bieten die modern ausgestatteten Tagungsräume ideale Voraussetzungen für ein konzentriertes, erfolgreiches Studium. Wer eine Übernachtungsmöglichkeit benötigt, findet in Münster viele attraktive Adressen – von gemütlichen westfälischen Pensionen bis hin zu anspruchsvollen Designhotels. Besonders gastfreundlich: Teilnehmer von JurGrad-Masterstudiengängen genießen in vielen Fällen Vergünstigungen und Rabatte.



Geschichte trifft Gegenwart: die City mit den Münster-Arkaden

### Grenzenlos Münster: „lebenswerteste“ Stadt zwischen Tradition und Moderne

Als erste deutsche Großstadt wurde Münster mit dem LivCom-Award als lebenswerteste Stadt ausgezeichnet, in der die Grenzen zwischen Geschichte, Gegenwart und Zukunft fließend sind. So bilden die historische Altstadt mit ihrem mittelalterlichen Grundriss und die moderne Architektur der zahlreichen Neubauten einen ebenso faszinierenden wie inspirierenden Kontrast. Der Prinzipalmarkt mit seinen prächtigen Kaufmannshäusern erinnert an die Zeit der Hanse und im Friedenssaal des Rathauses, einem Meisterwerk gotischer Baukunst, wurde 1648 das Ende des Dreißigjährigen Krieges besiegelt.

### Immer in Bewegung: Universitäts- und Kulturstadt

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster wurde 1780 gegründet und ist heute eine der fünf größten Universitäten Deutschlands. Mehr als 43.000 Studierende verteilen sich hier auf über 200 Studiengänge. Ihren guten Ruf verdankt die Universität insbesondere den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Der Hauptsitz der Universität befindet sich heute im Fürstbischöflichen Schloss von Münster, einem von vielen herausragenden Bauwerken des Barock, die der Architekt Johann Conrad Schlaun in Münster und im Münsterland errichten ließ.



Kultur erleben, Entspannung genießen: Naherholung am Aasee

### Neue Horizonte: zwischen Picasso und junger Szene

Konzerte, Theater, Museen – Münster hat Kunst- und Kulturinteressierten viel zu bieten. So befindet sich direkt gegenüber dem Kettelerschen Hof und den JurGrad-Seminarräumen das einzige Picasso-Museum Deutschlands. Ein buntes Spektrum an Gaststätten, Cafés, Restaurants und Studentenknäipen sowie ein legendäres Nachtleben im Kuhviertel mit seinen liebevoll restaurierten Häusern sorgen für genussvolle Abwechslung. Als modernes Gegenstück ist in den letzten Jahren mit dem Kreativ-Kai am Hafen des Dortmund-Ems-Kanals eine „trendige“ Ausgehmeile mit zahlreichen Clubs, Bars und Diskotheken entstanden.

Dass es in Münster doppelt so viele Fahrräder wie Einwohner gibt, zeigt, dass Münster seinen eigenen Weg in die Zukunft gefunden hat. Und die vielen Grünflächen der Stadt sorgen dafür, dass man hier vor allem im Sommer auch tagsüber herrlich entspannen kann, zum Beispiel am Aasee mitten in Münster, von dem es nur ein Katzensprung bis zum Allwetterzoo ist. Entgegen landläufiger Meinungen regnet es übrigens hier auch nicht mehr als anderswo. Der Niederschlag pro Jahr liegt sogar leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt. Beste Bedingungen also, sich auf den Weg zu neuen Zielen zu machen!

Ihre Ansprechpartner

JurGrad<sup>o</sup>



Haben Sie Fragen zum Studiengang?

Sie können gerne direkt mit uns Kontakt aufnehmen:



**Rechtsanwältin Nina Israel**  
nina.israel@jurgrad.de  
Telefon: +49 251 62077-13



**Nicole Schiemert**  
nicole.schiemert@jurgrad.de  
Telefon: +49 251 62077-15



## Modul 1

**Mo. 25. September 2017**

14.00 – 18.15 Uhr



### 1.1 Einführung in den Tätigkeitsbereich Medizinrecht

Das einführende „Grundlagen“-Modul gibt einen Überblick über den medizinrechtlichen Stoff sowie den Charakter des Medizinrechts als interdisziplinäres Unternehmen, rechtliches Querschnittsfach und Praxisfeld.

#### Dozenten

- Prof. Dr. Karl Otto Bergmann, Bergmann & Partner, Hamm
- Prof. Dr. Thomas Gutmann, M. A., Westfälische Wilhelms-Universität Münster

**Di. 26. September 2017**

08.30 – 17.30 Uhr



### 1.2 Begriffliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Medizinrechts

Das Modul behandelt zunächst grundlegende Begriffe und Konzepte des Medizinrechts wie etwa „Medizin“, „Gesundheit“ und „Krankheit“, „Natur“, „Standard“, „Nutzen“, „evidenzbasierte Medizin“, „Rationierung“ etc. Sodann soll das Medizinrecht als Bestandteil der Gesamtrechtsordnung sowie die strukturierende Funktion des Grundrechtskatalogs für den Gesamtbereich des Rechts des Gesundheitswesens entwickelt werden. Ein Schwerpunkt liegt auf den Dimensionen der Grundrechte; exemplarisch werden das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, Gleichheits-, Leistungs- und Teilhaberechte sowie Unternehmens- und Wissenschaftsfreiheit behandelt werden.

#### Dozent

- Prof. Dr. Thomas Gutmann, M. A., Westfälische Wilhelms-Universität Münster

## Modul 1

### 1.3 Medizinische Ethik/Ethische Grundlagen des Medizinrechts

Die Veranstaltung führt sowohl systematisch als auch beispielhaft in die Medizinische Ethik ein. Sie dient der Vermittlung instrumentaler Kompetenzen auf dem Gebiet der Ethik und stellt Grundfragen, die in jedem Fachmodul von den Teilnehmern auf der Grundlage der hier erworbenen Kompetenzen erneut zu beantworten sein werden.

Eingegangen wird insbesondere auf die Grundfreiheiten der Akteure des Gesundheitssystems sowie auf normative Grundfragen etwa des Selbstbestimmungsrechts der Patienten, ihrer Teilhaberechte am Versorgungssystem und die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates in ihrer Dimension als Systemvorgaben für das (deutsche) Gesundheitswesen. Exemplarische Spezialthematiken werden u. a. Sterbehilfe, Ressourcenallokation, Reproduktionsmedizin und Enhancement sein.

#### Dozentin

■ Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

### 1.4 Europarechtliche Grundlagen des Medizinrechts

Das Europarecht durchdringt mittlerweile die gesamte Rechtsordnung, es ist ein selbstverständlicher Bestandteil aller Rechtsgebiete und damit auch des Medizinrechts geworden. Der Kursabschnitt wird nach einem allgemeinen Überblick über grundlegende europarechtliche Fragestellungen vor allem dem Einfluss des Europarechts auf das Gesundheitssystem nachgehen. Das Gesundheitssystem ist, ebenso wie die anderen sozialstaatlichen Systeme, erst vergleichsweise spät europarechtlich überlagert worden. Das hängt auch damit zusammen, dass die Aufgabe der Gesundheitsversorgung traditionell dem Staat zugewiesen wird und daher die wesentlichen Akteure wie etwa Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts weitgehend im nationalstaatlichen Rahmen operieren. Erst in den letzten zehn Jahren hat sich das Gesundheitssystem vermehrt für das Europarecht geöffnet und öffnen müssen, auch mit dem Ziel eines Gesundheitsbinnenmarktes, das aber im Einzelfall mit sozialstaatlichen Anliegen kollidieren kann. Die dahinter stehenden Rechtsfragen werden in den einzelnen Abschnitten dieses Moduls anhand von Fällen, insbesondere aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, aufgearbeitet.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg

**Mi. 27. September 2017**

08.30 – 17.30 Uhr



**Do. 28. September 2017**

08.30 – 17.30 Uhr



## Modul 1

**Fr. 29. September 2017**  
08.30 – 17.30 Uhr



### 1.5 Die Rechtsverhältnisse zwischen Arzt bzw. Krankenhaus und Patient

Nach der Behandlung der einschlägigen Rechtsgrundlagen wird auf die Vertragsverhältnisse zwischen Arzt bzw. Krankenhaus und Patient unter Beachtung der zivil- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingegangen. Das Zustandekommen, der Inhalt und die Beendigung des typischen und atypischen Arzt- bzw. Behandlungsvertrages werden ebenso beleuchtet wie die sich daraus ergebenden (Neben-)Pflichten und Rechte (so z. B. Dokumentationspflichten oder das Recht auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen). Weitere Themenbereiche sind Wahlleistungen und die Arten und der Inhalt der Krankenhaus(aufnahme)verträge für stationäre und für ambulante Behandlungen.

#### Dozent

■ Dr. Max Middendorf, Bergmann & Partner, Hamm

**Sa. 30. September 2017**  
08.30 – 12.30 Uhr



### 1.6 Medizinisch-ökonomische Entscheidungsaspekte im klinischen Alltag

Ziel dieses Modulabschnittes ist es, ein Grundverständnis im Hinblick auf das Zusammenwirken medizinischer, ökonomischer und rechtlicher Aspekte in klinischen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprozessen zu vermitteln. Es soll exemplarisch an ausgewählten klinischen Prozessen demonstriert werden, wie das Zusammenspiel medizinischer, ökonomischer und rechtlicher Aspekte Entscheidungen beeinflusst. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage in den letzten Jahren sind die Bereiche „Hygienemanagement“, „Surgical Site Infections“, „Arzneimittelsicherheit/Arzneimittellogistik“, „Beschaffung von Medikalprodukten (insbesondere im Zusammenhang mit dem Patientenrechtegesetz)“, „OP-Management und Ausbildungsplanung“ sowie „Labor-diagnostik“ in den Vordergrund gerückt.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Dr. Wilfried von Eiff, Westfälische Wilhelms-Universität Münster



## Modul 1

### 1.7 Medizinische Grundlagen

Das Modul „Medizinische Grundlagen“ soll den Nichtmedizinern wichtige Grundlagen der medizinischen Terminologie vermitteln. Die Tätigkeit im Medizinrecht erfordert häufig die direkte Kommunikation mit Ärzten und deren Fachsprache sowie das Verständnis von medizinischen Gutachten. In diesem Modul wird zunächst der Aufbau der medizinischen Terminologie erläutert, bevor ausgewählte Fachausdrücke erklärt werden. Exemplarisch werden unterschiedliche technische Verfahren der Diagnostik (z. B. Verfahren der Bild Diagnostik, Labormedizin etc.) mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen erklärt. An konkreten Beispielen werden insbesondere die medizinischen Aspekte der Gynäkologie und Pränataldiagnostik näher erläutert, da in diesem Bereich die größten Haftungsrisiken entstehen.

#### Dozenten

- Dr. med. Annette Mosel, Klinikum Osnabrück
- Dr. Christopher Niehues, LL.M., Institut für Management der Notfallversorgung, Münster

Klausur zu Modul 1

**Sa. 30. September 2017**  
13.15 – 17.30 Uhr



**Do. 02. November 2017**  
10.00 – 13.00 Uhr



Die Vortragsräume sind mit modernster Präsentationstechnik ausgestattet und verfügen über einen freien WLAN-Zugang zum Internet.



## Modul 2

**Do. 02. November 2017**  
14.00 – 18.15 Uhr



### 2.1 Zivilrechtliche Haftung des Arztes und des Krankenhausträgers – Einführung

In diesem Modul soll den Teilnehmern zunächst ein erster Überblick über die materiell- und prozessrechtlichen Strukturen der Arzthaftung vermittelt werden. Der Schwerpunkt der Vorlesung wird sich mit praktischen Fragen der Mandatsbearbeitung befassen, einschließlich der Möglichkeiten einer außergerichtlichen Überprüfung des Behandlungsgeschehens durch Gutachterkommissionen bzw. Schlichtungsstellen oder den MDK. Auch der Frage der Gutachterausswahl und der diesbezüglich bestehenden Kontrollmöglichkeiten im Sachverständigenbeweis als die in aller Regel streitentscheidenden Elemente eines Arzthaftungsprozesses wird nachgegangen.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Peter W. Gaidzik, Private Universität Witten/Herdecke

**Fr. 03. November 2017**  
09.15 – 18.15 Uhr



### 2.2 Zivilrechtliche Haftung des Arztes und des Krankenhausträgers – Vertiefung

Der erste Abschnitt thematisiert die Behandlungsfehlerhaftung. Besprochen werden unter anderem Rechtsfragen des medizinischen Standards und des rechtlichen Sorgfaltsmaßstabs, der Grundsatz ärztlicher Therapiefreiheit, die Bedeutung von Leit- und Richtlinien, Auswirkungen der Ressourcenknappheit sowie das Spannungsverhältnis zwischen Haftungs- und Sozialrecht. Im zweiten Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf den speziellen rechtlichen Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht. Vertieft erörtert werden Fragen der Risikoaufklärung (Adressat, Zeitpunkt, Form, Umfang, Verzicht) und der Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen. Ergänzend wird auf spezielle Anforderungen der Rechtsprechung bei der Anwendung von Neulandmethoden oder bei der Medikamententherapie Bezug genommen, auch die Verpflichtung des Arztes zur Sicherungsaufklärung und zur Information über wirtschaftliche Bewandnisse wird beleuchtet. Spezielle Haftungsprobleme bei ärztlicher Arbeitsteilung und bei besonderen Behandlungslagen (wie Sterilisation, Schwangerschaftstest, Schwangerschaftsabbruch) werden erörtert.

#### Dozenten

■ Prof. Dr. Christian Katzenmeier, Universität zu Köln

■ Dr. Carolin Wever, Bergmann & Partner, Hamm

## Modul 2

### 2.3 (Zivil-)Prozessuale Besonderheiten und Fragen der Beweislast

Das verfassungsrechtliche Prinzip eines fairen, der Rechtsanwendungsgleichheit Rechnung tragenden Gerichtsverfahrens verlangt für den Arzthaftungsprozess prozessuale Modifizierungen, durch die das Informationsgefälle zwischen den Parteien verringert, die Verständigungsschwierigkeiten zwischen Medizinerinnen und Juristen überbrückt und die faktische Entscheidungskompetenz des medizinischen Sachverständigen auf ein adäquates Maß zurückgeführt werden. Das Kernproblem im Arzthaftungsprozess bildet regelmäßig die Beweisführung und häufig die Beweisnot des Patienten. Die allgemeine Regel, wonach er Behandlungsfehler, Schadenskausalität und Arztverschulden beweisen muss, ist von der Rechtsprechung immer stärker modifiziert worden. Dem Patienten können Beweiserleichterungen oder auch eine Umkehr der Beweislast zugute kommen, etwa wenn der Behandlungsseite ein grober Behandlungsfehler unterlaufen ist. Das reichhaltige Instrumentarium wird dargestellt.

#### Dozenten

- Reinhard Baur, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.
- Prof. Dr. Christian Katzenmeier, Universität zu Köln

### 2.4 Systematik des SGB, gesetzliche Unfallversicherung, Verfahrens- und Prozessrecht im Sozialrecht

Zu Beginn der Vorlesung erfolgt eine Einführung in die Systematik des SGB. Darüber hinaus werden die Grundzüge des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung erläutert. In einem Gesamtüberblick werden Themenbereiche, wie Aufgaben und Grundprinzipien, versicherte Personen, Zuständigkeit/Organisation, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten, Prävention, Heilbehandlung und Rehabilitation, Beziehungen zu Leistungserbringern, Kompensation durch Renten sowie die Ablösung der Unternehmerhaftung dargestellt.

Ein weiterer Abschnitt der Vorlesung gilt den allgemeinen Besonderheiten des sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Verfahrens. So spielen im Sozialrecht öffentlich-rechtliche Verträge eine größere Rolle als sonst im Verwaltungsrecht und aufgrund der besonderen sozialen Zweckbestimmung von Leistungen sind auch die Regelungen über Rücknahme bzw. Widerruf von Verwaltungsakten etwas anders gestaltet. Aus vergleichbaren Gründen sind Sozialgerichte anders organisiert und strukturiert, worauf ebenso eingegangen wird. Wegen der hohen praktischen Relevanz werden schließlich die Frage der medizinischen Gutachten im Verwaltungsverfahren und insbesondere der Sozialgerichtsprozess eine Rolle spielen.

#### Dozent

- Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

**Sa. 04. November 2017**

09.00 – 17.30 Uhr

**Do. 14. Dezember 2017**

14.00 – 18.15 Uhr



**Fr. 15. Dezember 2017**

08.30 – 17.30 Uhr



## Modul 2

**Sa. 16. Dezember 2017**  
08.30 – 10.45 Uhr



### 2.5 Die Vertretung handlungsunfähiger Menschen

Die Zahl älterer Menschen wächst in Deutschland und ganz Europa, mit ihr die Zahl der Betreuungsverfahren für nicht selbst handlungsfähige Menschen. Im Jahr 2009 standen 1,3 Millionen Menschen in Deutschland unter Betreuung, eine Verdoppelung im Vergleich zum Jahr 1995. Der Wunsch nach Selbstbestimmung auch bei Handlungsunfähigkeit hat zu einem ähnlich starken Anstieg der Zahl von General- und Vorsorgevollmachten sowie Patientenverfügungen geführt. In diesem Kursabschnitt werden vor allem die Rechtsinstitute der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, aber auch die gesetzliche Betreuung vorgestellt. Insbesondere behandelt werden die Befugnisse des Bevollmächtigten/Betreuers in medizinischen und persönlichen Angelegenheiten, die Grenzen dieser Befugnisse und die Bedeutung der Patientenverfügung für den behandelnden Arzt.

#### Dozent

■ Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M., EMBA, Weiduschat & Beckervordersandfort, Münster

**Sa. 16. Dezember 2017**  
11.00 – 15.30 Uhr



### 2.6 Heimrecht

Aufgrund des uns bevorstehenden fundamentalen demographischen Wandels und der damit verbundenen Versorgung pflegebedürftiger Menschen gewinnt das Heimrecht mehr und mehr an Bedeutung. Künftig ist mit einem dramatischen Anstieg der Anzahl der pflegebedürftigen Personen zu rechnen, während gleichzeitig immer weniger Erwerbsfähige zur Verfügung stehen werden, die diese Menschen versorgen könnten. So wird für viele am Ende ihres Lebens die einzige Alternative in einem Heimaufenthalt bestehen. Im Zuge der Föderalismusreform ging die Gesetzgebungskompetenz für dieses zukunftssträchtige Rechtsgebiet auch auf die Bundesländer über. Das Modul gibt einen Überblick über diesen stark an Bedeutung gewinnenden Rechtsbereich mit all seinen Verknüpfungen in das Sozial- und Zivilrecht sowie weitere Nebengebiete. Die Herausforderung besteht dabei unter anderem darin, das landesspezifische Heimrecht als originäres Ordnungsrecht und das bundesgesetzliche Leistungs- und Vertragsrecht mit den auch neu entstehenden Wohnformen in Einklang zu bringen. Aufgrund der teilweise sehr hohen Pflege- und Betreuungskosten und der ggf. damit verbundenen Finanzierung durch die Sozialhilfeträger liegt eine rechtliche Problematik u. a. in der Bewältigung des sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Aufgrund des Transparenzgebotes, der medialen Begleitung von Pflegefehlern und -qualität, sowie auch der Mitwirkungsansprüche der Pflegebedürftigen, besteht auch wettbewerbsrechtlich eine Herausforderung bei den Einrichtungsträgern selbst.

#### Dozent

■ Dominique Hopfenzitz, Bischöfliches Generalvikariat Münster

**Do. 25. Januar 2018**  
09.00 – 13.00 Uhr

Klausur zu Modul 2

## Modul 3

### 3.1 Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes und des Krankenhausträgers

Nach einem Überblick über die Bedeutung der Arzthaftpflichtversicherung werden die rechtlichen Grundlagen behandelt, sodann das Haftungsverhältnis Arzt/Krankenhausträger/Patient und das Deckungsverhältnis Arzt/Krankenhausträger/Versicherer. Ein vertiefender Überblick über die versicherten Personen sowie die versicherten Risiken, über Schadensarten und Deckungssummen lässt das vielfältige Spektrum dieser Berufshaftpflichtversicherung erkennen. Im Mittelpunkt stehen die Versicherungsdauer sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten von Versicherer und Versicherungsnehmer.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Karl Otto Bergmann, Bergmann & Partner, Hamm

### 3.2 Materielles Arztstrafrecht

Im Arztstrafrecht werden zunächst u. a. die allgemeinen im Arzt-Patienten-Verhältnis bedeutsamen Straftatbestände wie die fahrlässige Körperverletzung (erneut im besonderen Hinblick auf Aufklärungsvoraussetzungen), die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB) und fahrlässige Tötung sowie die ärztliche Schweigepflicht aus § 203 StGB vertieft, aber auch mögliche Vermögensstraftaten des Arztes und anderer Akteure behandelt. Des Weiteren gilt diese Lehreinheit medizinstrafrechtlichen Sondernormen und besonderen Konstellationen wie der Sterbehilfe. Eine Vertiefung zu strafverfahrensrechtlichen Aspekten und zur Verteidigung in Arztstrafsachen schließt das Modul ab.

#### Dozenten

■ Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam, Universität Basel

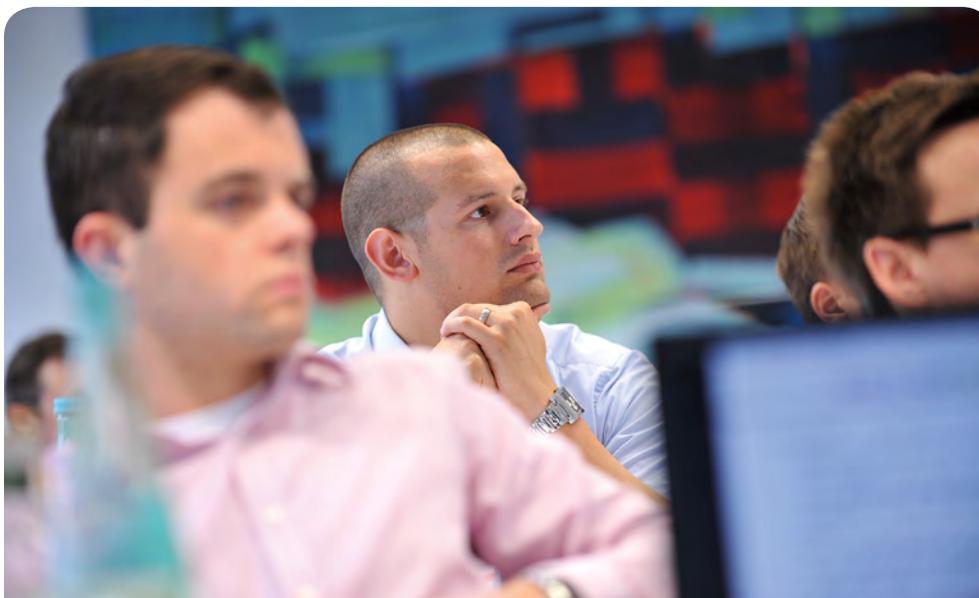
■ Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer, Ulsenheimer ■ Friederich Rechtsanwälte, München

**Do. 25. Januar 2018**  
14.00 – 18.15 Uhr



**Fr. 26. Januar 2018**  
08.30 – 17.30 Uhr

**Sa. 27. Januar 2018**  
08.30 – 17.30 Uhr



## Modul 3

**Do. 22. Februar 2018**

14.00 – 18.15 Uhr

**Fr. 23. Februar 2018**

08.30 – 17.30 Uhr



### 3.3 Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht

Die rechtliche Ausgestaltung der Verhältnisse zwischen Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen und den seit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) von 1992 als „Vertragsärzte“ benannten Kassenärzten hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. In dem vorliegenden Modul geht es darum, das aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Kollektivverträgen und Satzungen bestehende Vertragsarztrecht umreißende Geflecht inhaltlich auszufüllen und zu erläutern. Die wesentlichen Bereiche werden unter Einbeziehung der Änderungen durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) von 2007 und das Versorgungsstrukturgesetz (VStG) von 2012 dargestellt. Zu den Inhalten zählen im Wesentlichen die Organisationsstrukturen der Kassenärztlichen Vereinigungen, das Instrumentarium zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die Formen ärztlicher Berufsausübung, das Kollektivvertragsrecht, die Bundesausschüsse, das Schiedswesen, das Abrechnungs- und Vergütungsrecht, die Qualitätssicherung vertragsärztlicher Leistungen, die Besonderheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung und das Disziplinarwesen. Schließlich wird das Verhältnis des Vertragsarztrechts zu den übrigen Bestimmungen des im Vierten Kapitel des SGB V niedergelegten Leistungserbringungsrechts dargestellt. Mit einer Darstellung der Grundsätze und Strukturen, der Teilnahme und Zulassung, der Leistungen und des Verfahrensrechts im Vertragsarztrecht endet dieser Modulabschnitt.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Peter Wigge, Rechtsanwälte Wigge, Münster

**Sa. 24. Februar 2018**

08.30 – 17.30 Uhr



### 3.4 Private Krankenversicherung

Die Vorlesung gibt einen umfassenden Überblick zu den rechtlichen Grundlagen der Privaten Krankenversicherung (PKV) nach dem VVG sowie den aktuellen MB/KK und MB/KT. Behandelt werden die Abgrenzung zur Gesetzlichen Krankenversicherung, die Wechselmöglichkeiten zur PKV und von einem PKV-Unternehmen zu einem anderen, das Schicksal der Alterungsrückstellungen bei einem Versichererwechsel u. a. Der Schwerpunkt liegt in der Erläuterung des aktuellen Gesetzesrechts sowie dessen Umsetzung und Ergänzung in den Musterbedingungen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung für die Krankheitskosten-, die Krankenhaustagegeld- und die Krankentagegeldversicherung. Angestrebt wird ein umfassender Überblick über alle für die tägliche Praxis relevanten Themen des Leistungs- und Vertragsrechts einschließlich der Anpassung von AVB-Klauseln und der Prämie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

#### Dozent

■ Arno Schubach, Johannsen Rechtsanwälte, Frankfurt a. M.

**Do. 12. April 2018**

10.00 – 13.00 Uhr

Klausur zu Modul 3



## Modul 4

### 4.1 Gesetzliche Krankenversicherung – Strukturelemente und Versichertenrecht

Zunächst werden die Grundlagen und Grundprinzipien der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), deren Organisation und Institutionen behandelt. Hervorzuheben sind hier das Prinzip der Pflichtversicherung bei Wahlfreiheit hinsichtlich der Krankenkasse, die (weitgehende) Beitragsfinanzierung und das Sachleistungsprinzip. Im Rahmen der komplexen Organisation des gesetzlichen Krankenversicherungssystems werden die Rolle der Krankenkassen als Leistungsträger, die Bedeutung der Krankenhäuser, Ärzte und anderer Leistungserbringer sowie des Gesundheitsfonds als zentrale Finanzverteilungsstelle (Risikostrukturausgleich) behandelt. Bezüglich des versicherten Personenkreises werden neben dem Regelfall der Versicherung auf Grund abhängiger Beschäftigung gegen Entgelt die Versicherungsfreiheit, die freiwillige Versicherung, die beitragsfreie Familienversicherung, die Auffangversicherungspflicht sowie weitere Pflichtversicherungstatbestände thematisiert. Abgegrenzt voneinander werden Mitgliedschaft in der GKV und Versicherungsverhältnis. Die Einbeziehung von Personenkreisen in die GKV bzw. die Abgrenzung des versicherten Personenkreises ist (politisch) vor allem wegen der Wechselwirkungen mit dem privaten Krankenversicherungssystem relevant. Das Leistungssystem ist geprägt durch das versicherte Risiko, insbesondere „Krankheit“, die daran anknüpfenden, nach ihrer Art zu unterscheidenden Leistungen und deren Grenzen sowie durch die Art ihrer Erfüllung in der Regel als Naturalleistung. Rechtstechnisch basiert das System auf dem Zusammenspiel von gesetzlichem und einer Vielfalt von untergesetzlichem Recht sowie von Leistungs- und Leistungserbringungsrecht. Die Krankenkassen stellen für die jeweilige Leistungsart einen Kreis zugelassener Leistungserbringer zur Verfügung, zwischen denen der versicherte Patient in der Regel wählen kann, um seinen Naturalleistungsanspruch zu befriedigen. Eine Schlüsselstellung bei der Konkretisierung der Ansprüche nehmen dabei die ärztlichen Leistungserbringer ein. Reformtendenzen erwachsen aus dem steten ökonomischen Druck, welchen das Spannungsverhältnis zwischen den Grenzen tragbarer Beitragslasten und der Berechtigung höherer Leistungskosten erzeugt, wurzelnd in quantitativen und qualitativen Wachstumsimpulsen im Leistungssektor vor allem aufgrund des Wandels der Alters- und damit einhergehend der Morbiditätsstruktur, des medizinischen Fortschritts und des Anspruchsdenkens aller Systembeteiligten. Reformen zielen deshalb wesentlich darauf ab, durch Effizienzsteigerung den wachsenden Anforderungen im Leistungssektor ohne steigende Beitragslasten gerecht werden zu können. Hierzu dienen Anreizsysteme auf der Ebene der Versicherten, der Leistungserbringer und der Krankenkassen.

#### Dozenten

- Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel
- Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

**Do. 12. April 2018**

14.00 – 18.15 Uhr

**Fr. 13. April 2018**

08.30 – 12.30 Uhr



## Modul 4

Fr. 13. April 2018  
13.15 – 17.30 Uhr



### 4.2 Rechtliche Handlungsformen der Gesetzlichen Krankenversicherung

Die Krankenkassen können, soweit das Gesetz dies zulässt und höherrangiges Recht Gestaltungsräume lässt, das Leistungsrecht durch Satzung ausgestalten. Das Leistungsrecht kann auch durch das untergesetzliche Recht der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgestaltet werden, die Regelungen sowohl für das Leistungs- als auch das Leistungserbringungsrecht treffen dürfen. Einen Teil der Leistungen, etwa das Krankengeld, bewilligen die Krankenkassen durch Verwaltungsakt und erfüllen die Ansprüche der Versicherten nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts. Teilweise erhalten die Versicherten die Leistungen ohne Verwaltungsentscheidung in Natur. So liegt es etwa bei vertragsärztlichen Leistungen, wenn sich Versicherte als solche bei einem von ihnen ausgewählten (zugelassenen) Vertragsarzt ausweisen und der Arzt sie daraufhin behandelt. Ob und inwieweit zusätzlich zum Realakt noch Vertragsbeziehungen zwischen GKV-Patient und Leistungserbringer treten, ist umstritten. Die rechtlichen Handlungsformen der GKV im Leistungserbringungsrecht erwachsen aus dem öffentlichen Recht. Sie betreffen insbesondere den Zulassungsstatus der Leistungserbringer, ihre Rechte und Pflichten bei der Leistungserbringung sowie Sanktionen bei Pflichtverstößen. Rechtliche Handlungsformen auf der Zulassungsebene sind regelmäßig Verwaltungsakt oder Vertrag. Die Modalitäten der Leistungserbringung sind vielfach in Normenverträgen geregelt, denen die einzelnen Leistungserbringer durch unterschiedliche Regelungsmechanismen unterworfen sind. Das Leistungserbringungsrecht kann sowohl in der Zulassung als auch in Bereichen, die Leistungsmodalitäten betreffen, durch das untergesetzliche Recht der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgestaltet werden. Besonderheiten bei Modellvorhaben bestehen weniger im Hinblick auf die Handlungsformen der GKV. Vielmehr öffnen Modellvorhaben Gestaltungsräume, um jenseits der ansonsten bestehenden engeren gesetzlichen Grenzen im Interesse der Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit die Versorgung weiter zu entwickeln. Handlungsinstrumentarien sind hierbei insbesondere die Satzung der Krankenkasse und Verträge. Eine Besonderheit des Rechts der GKV bildet das untergesetzliche Recht, das Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung unter Mitwirkung von Krankenkassen- und Leistungserbringerseite auf Bundes- und Landesebene setzen. Beispielhaft zählen zu diesen Rechtsquellen eigener Art die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA). Sie entfalten nicht nur gegenüber den Leistungserbringern, sondern auch gegenüber den Versicherten Wirkung. Der GBA wird gebildet von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Damit repräsentieren seine Träger die Versicherten, die Beitragszahler, ärztliche Leistungserbringer und Krankenhäuser. Die Regelungsbefugnis des GBA erstreckt sich sowohl auf das Leistungs- als auch auf das Leistungserbringungsrecht. Die Gerichte sind der bisherigen verfassungsrechtlichen Kritik der Literatur an der Drittwirkung der Richtlinien nicht gefolgt.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel

## Modul 4

### 4.3 Das Recht der Pflege

Im Rahmen des Pflegerechts werden neben den gesetzlichen Grundlagen im SGB XI und SGB V auch die allgemeinen Grundsätze behandelt. Ebenso werden die Darstellung der Organisation, des leistungsberechtigten und versicherungspflichtigen Personenkreises sowie die Beiträge und Leistungen Gegenstand dieses Abschnittes sein. Daneben werden aktuelle Gesetzgebungsverfahren wie das neue Pflegeberufgesetz, Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz erörtert. Das Modul endet mit einem Ausblick auf die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung.

#### Dozent

- Dr. Matthias von Schwanenflügel, LL.M. Eur., Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

### 4.4 Aktuelles zum Pflegeberufgesetz

In diesem Modulabschnitt wird die Notwendigkeit einer Zusammenführung der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege dargestellt. Es werden die geplanten Regelungen sowie das Gesetzgebungsverfahren und der Stand der Diskussion im Deutschen Bundestag erläutert.

#### Dozent

- Dr. Matthias von Schwanenflügel, LL.M. Eur., Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

**Sa. 14. April 2018**

08.30 – 15.30 Uhr



**Sa. 14. April 2018**

16.00 – 17.30 Uhr



Die Diskussionen mit den Dozenten werden beim gemeinsamen Imbiss fortgesetzt.

## Modul 4

**Do. 17. Mai 2018**

14.00 – 18.15 Uhr

**Fr. 18. Mai 2018**

08.30 – 17.30 Uhr

**Sa. 19. Mai 2018**

08.30 – 12.30 Uhr



**Sa. 19. Mai 2018**

13.15 – 17.30 Uhr



**Do. 21. Juni 2018**

10.00 – 13.00 Uhr

### 4.5 Krankenhausrecht (einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht)

Das Krankenhausrecht erfasst eine Vielzahl von Rechtsgebieten, die sich um den Leistungserbringer „Krankenhaus“ ranken. Die 20 Unterrichtsstunden dieses Moduls befassen sich im ersten Teil mit dem Krankenhausfinanzierungsrecht, wie es sich aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und den Entgeltgesetzen (KHEntgG, BpflV) ergibt. Eingeschlossen darin sind das Recht der Krankenhausplanung und die krankenhaushausfinanzungsrechtlichen Spezifika des Rechtsschutzes, des Verfahrens- und des Prozessrechts. Hinzu kommt eine Darstellung der Rechtsverhältnisse zwischen den Krankenhäusern und den gesetzlichen Krankenkassen sowohl auf der Leistungs- (§§ 27, 39, 40 SGB V) als auch auf der Leistungserbringerebene (§§ 107 ff SGB V). Im zweiten Teil widmet sich das Modul „Besonderheiten“ des Krankenhausrechts, die sich maßgeblich in den letzten Jahren fortentwickelt haben. Dazu zählen die ambulante Versorgung durch das Krankenhaus, das Recht der Ermächtigung von Krankenhausärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie die integrierte Versorgung. Den Abschluss bilden die „Vernetzung“ (Kooperation) von niedergelassenem Arzt und Krankenhaus (Belegarztstätigkeit, Konsiliararzt und sonstige Kooperationen) sowie das Recht der Leitenden Krankenhausärzte (insbesondere Chefarztvertragsrecht und Liquidationsrecht).

#### Dozenten

- Dr. Thomas Bohle, DIERKS + BOHLE Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Berlin
- Andreas Wagener, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

### 4.6 Das Recht der biomedizinischen Forschung am Menschen

Das Modul behandelt ethische, rechtliche, rechtsvergleichende und historische Grundlagen der medizinischen Forschung am Menschen, die Regelungen im Arzneimittelgesetz sowie im europäischen Arzneimittelrecht und insbesondere das Verfahren vor den Ethikkommissionen bei klinischen Prüfungen.

#### Dozenten

- Prof. Dr. Thomas Gutmann, M. A., Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Jan Paus, LL.M., LL.M., Ärztekammer Westfalen-Lippe, Münster

Klausur zu Modul 4



## Modul 5

### 5.1 Arzneimittelrecht

Anhand des Arzneimittelgesetzes (AMG) werden die Teilnehmer mit den wichtigsten Begriffen im Arzneimittelrecht konfrontiert. Der Arzneimittelbegriff in Abgrenzung zu Medizinprodukten, Lebensmitteln und Kosmetika wird ebenso behandelt wie die Begriffe des Generikums, pharmazeutischen Unternehmers, der Arzneimittelkennzeichnung, der Packungsbeilage und der Fachinformation. Es wird auf die Zulassung, Anerkennung und Registrierung eingegangen und in diesem Zusammenhang wird das nationale Zahlungssystem mit dem europäischen verglichen. Auch die Anforderungen an Arzneimittelabgabe, -verkehr und -überwachung werden Gegenstand dieses Abschnitts sein. Im Rahmen des Arzneimittelpreisrechts werden unter anderem die GKV und vergaberechtliche Rahmenbedingungen behandelt. Ein weiterer Themenkomplex widmet sich dem Arznei- bzw. Heilmittelwerberecht. Modul 5.1 schließt mit Ausführungen zur Arzneimittelhaftung, hier insbesondere mit der Haftung des pharmazeutischen Unternehmers nach § 84 AMG, ab.

#### Dozenten

- 1** Dr. Isabelle Kotzenberg, Sträter Rechtsanwälte, Bonn
- 2** Dr. Christian Moers, Sträter Rechtsanwälte, Bonn
- 3** Dr. Wolfgang Rehmann, Taylor Wessing, München

### 5.2 Medizinprodukterecht

Im Rahmen des Moduls zum Medizinprodukterecht werden Rechtsquellen und Anforderungen besprochen. Es folgen Ausführungen zur Gefahrenprävention, Klassifizierung und Bewertung. Schließlich werden die Haftung und der „Kodex Medizinprodukte“ behandelt. Der Abschnitt enthält ebenso eine Darstellung der Grundzüge des Heil- und Hilfsmittelrechts und des Blutprodukte- und Transfusionsrechts.

#### Dozent

- Dr. Wolfgang Rehmann, Taylor Wessing, München

**Do. 21. Juni 2018**

14.00 – 18.15 Uhr

**Fr. 22. Juni 2018**

08.30 – 17.30 Uhr



**Sa. 23. Juni 2018**

08.30 – 13.15 Uhr



## Modul 5

**Do. 19. Juli 2018**

14.00 – 18.15 Uhr



### 5.3 Vergütungsrecht der Heilberufe

Das Vergütungsrecht der Heilberufe befindet sich im Umbruch. Die für die Privatliquidation und für die Liquidation wahlärztlicher stationärer Behandlung im Krankenhaus maßgebliche amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist veraltet und soll grundsätzlich überarbeitet werden. Im zuständigen Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgezogen verhandelt wird zur Zeit die Reform der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Für die vertragsärztliche Versorgung sozialversicherter Patienten durch zugelassene Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren (MVZ) ist mit Wirkung vom 01.01.2009 durch die §§ 87–87d SGB V eine grundlegende Reform der Vergütungsstrukturen erfolgt. Besprochen werden soll die grundsätzliche Abgrenzung der Vergütungsgrundlagen in der privatärztlichen/wahlärztlichen/belegärztlichen Behandlung von den Vergütungsstrukturen der vertragsärztlichen Versorgung. Ebenso werden die durch die genannte Reform aufgeworfenen besonderen Probleme einer morbiditätsbezogenen Vergütung vertragsärztlicher Leistungen durch die Krankenkassen an die Kassenärztlichen Vereinigungen und deren Verteilung an die teilnehmenden Leistungserbringer thematisiert. Die Darstellung der durch Wahltarife der Krankenkassen nach § 53 Abs. 3 SGB V möglichen freien Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern in der hausarztzentrierten, besonderen ambulanten oder integrierten Versorgung nach den §§ 73b, 73c, 140a ff. SGB V und vergütungsrechtliche Sonderregelungen in anderen Sozialversicherungszweigen (z.B. Unfallversicherung) schließen das Modul ab.

#### Dozent

■ Dr. Rainer Hess, Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses a. D., Berlin

**Fr. 20. Juli 2018**

08.30 – 12.30 Uhr



### 5.4 Vergütungsrecht der Krankenhäuser

Das Vergütungsrecht der Krankenhäuser ist von großer volks- und betriebswirtschaftlicher Relevanz. Die gesetzlichen Grundlagen des Vergütungsrechts der Krankenhäuser sind vor allem das fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), die Bundespflegesatzverordnung (BpflV) und das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG). Im Anschluss an eine kurze Erläuterung der dualen Krankenhausfinanzierung folgen vertiefende Ausführungen zu der Finanzierung der Betriebskosten für stationäre Krankenhausleistungen. Dabei wird zwischen der Vergütung nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) für den somatischen Bereich und der Vergütung nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) für den psychiatrischen und psychosomatischen Bereich unterschieden. Das KHEntgG ist maßgeblich für die Vergütung von stationären Leistungen von Krankenhäusern, die ihre Leistungen nach dem sog. diagnoseorientierten Fallpauschalensystem (DRG) abrechnen. Die BpflV regelt die pauschalierte Vergütung nach dem neuen PEPP-System, welches seit kurzem für den psychiatrischen und psychosomatischen Bereich gilt. Des Weiteren werden mit den Teilnehmern die Regelungen zur Durchführung von sog. Fehlbelegungsprüfungen durch den MDK und die Möglichkeiten der Krankenhäuser zur Vornahme von nachträglichen Rechnungskorrekturen anhand der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung besprochen.

#### Dozent

■ Alexander Korthus, LL.M., Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## Modul 5

### 5.5 Grundzüge des Apothekenrechts

Im Rahmen der Vorlesung wird zunächst ein Überblick zu den apothekenrechtlich einschlägigen europäischen und deutschen Rechtsnormen gegeben. Teil 1 stellt die Zulassung zum Beruf des Apothekers sowie einführend die Voraussetzungen für den Betrieb einer Apotheke näher vor. Hierbei erfolgt auch eine Einführung in die Grundlagen des apothekerlichen Berufs- und Kammerrechts. Teil 2 widmet sich dem Apothekensortiment und den hierfür einschlägigen Vertriebsregeln (v. a. zur Kennzeichnung, zur Preisgestaltung sowie zum Versandhandel). Teil 3 gibt ausgehend von den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen einen Ausblick auf die Entwicklung des deutschen bzw. europäischen Apothekenmarktes, für den Zusammenschlüsse und Kooperationen unter Apotheken, aber auch mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (z. B. Krankenhäusern), von Bedeutung sind. In Teil 4 wird das Werberecht der Apotheken vor dem Hintergrund neuer Trends in der heilmittelwerbe- und lauterkeitsrechtlichen Rechtsprechung beleuchtet. Teil 5 fokussiert die Pflichten und die Haftung des Apothekers.

#### Dozentin

■ Katrin Buhlmann, LL.M., Apothekerverband Westfalen-Lippe, Münster

#### Ausgabe des Kurzgutachtens

**Fr. 20. Juli 2018**  
13.15 – 17.30 Uhr

**Sa. 21. Juli 2018**  
08.30 – 12.30 Uhr



**Sa. 21. Juli 2018**  
ab 12.30 Uhr





## Modul 6

**Do. 23. August 2018**  
14.00 – 18.15 Uhr



### 6.1 Compliance

Inhalt des Moduls ist zunächst die Darstellung wesentlicher rechtlicher Grundlagen, die dazu geführt haben, dass Compliance in den letzten Jahren zu einem immer wichtigeren Thema geworden ist. Danach wird eine Einordnung des Compliance Managements zwischen Interner Revision, Risikomanagement, Internen Kontrollsystemen und gesellschaftsrechtlichen Organen vorgenommen. Anhand praktischer Beispiele des Krankenhausalltages wird auf wichtige Themenbereiche eingegangen, damit verbundene Risiken werden aufgezeigt und Handlungsoptionen vorgestellt. Abschließend wird anhand der konkreten Abrechnungsprozesse für stationäre und ambulante Patienten erläutert, welche umfassenden Maßnahmen in der Praxis eine Compliance-konforme Abrechnung unterstützen. Hierbei wird u. a. das Zusammenspiel von Arbeitsanweisungen, Organisation von Abläufen, Schulungen sowie internen Kontrollen dargestellt.

#### Dozenten

- Dr. Matthias Schatz, KPMG, Berlin
- Dr. Ulrich Thölke, KPMG, Berlin

**Fr. 24. August 2018**  
08.30 – 17.30 Uhr



### 6.2 Neue Versorgungsformen

Das Modul ergänzt die bereits erarbeiteten Grundsätze des ordnungspolitischen Rahmens: Kollektivverträge, Sektorentrennung und doppelte Facharztscheine sind seit einigen Jahren im Fokus der Kritik. Sie führen zu Doppelbehandlungen und Qualitätsverlusten. Die Kritikpunkte und die Antwort des Gesetzgebers zur Lösung der Probleme erfahren eine einführende Darstellung und Diskussion. Mit konkreten Beispielen aus der Praxis werden die besondere Stellung von integrierter Versorgung, MVZ und die neuen Strukturen der ambulanten Versorgung (besondere ambulante Versorgung, Hausarztverträge, spezialfachärztliche Versorgung, strukturierte Behandlungsprogramme) im System der Gesetzlichen Krankenversicherung erarbeitet. Voraussetzung, Funktion und Potenzial von anerkannten Arztnetzen werden erörtert.

#### Dozenten

- Franz Knieps, BKK Dachverband e.V., Berlin
- Dr. Tobias Weimer, M.A., WEIMER | BORK – Kanzlei für Medizin-, Arbeits- & Strafrecht, Bochum

## Modul 6

### 6.3 Leistungssteuerung, Qualitätssicherung und Rationierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Nach der Rahmenrechts- bzw. Rechtskonkretisierungskonzeption des Bundessozialgerichts wird das Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch das Leistungserbringungsrecht (§§ 69 ff. SGB V) gesteuert. Da insbesondere der Inhalt der praktisch vorrangig bedeutsamen Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 27 SGB V) durch die gesetzlichen Anspruchsnormen nur rahmenartig festgelegt ist, bedarf es danach der Feinprogrammierung aus Perspektive der Leistungserbringer. Deren Steuerung wird gleichsam zum Transmissionsriemen dafür, dass die den Versicherten zugute kommenden Leistungen das „Maß des Notwendigen nicht überschreiten“ (§ 12 Abs. 1 S. 1 SGB V), also wirtschaftlich sind. Wirtschaftlich kann eine Leistung allerdings nur sein, wenn sie der „fachlich gebotenen Qualität“ (§ 70 Abs. 1 S. 2 SGB V) entspricht. Angesichts der begrenzten Mittel, die für die Finanzierung der GKV zur Verfügung stehen, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob bzw. inwieweit Behandlungsoptionen begrenzt oder ausgeschlossen werden dürfen. Hierbei geht es um die schwierige Grenzziehung zwischen dem Ausschluss unnützer Optionen und der Vorenthaltung nützlicher Optionen (Problematik der sog. Rationierung). Der Inhalt der (ggf. vorenthaltenen) Leistungen ist hierbei eng mit deren Qualität und den Techniken, diese zu sichern, verbunden. Das Modul widmet sich der Darstellung und Analyse der einzelnen verwaltungsrechtlichen Steuerungsinstrumente, die den Zugang zu den Leistungen sowie deren Inhalt, Umfang und Qualitätssicherung (vgl. § 135a ff. SGB V) bestimmen. Hierbei ist insbesondere die leistungssteuernde Rolle des Gemeinsamen Bundesausschusses und der von ihm erlassenen Richtlinien (vgl. §§ 91, 92 SGB V) näher zu betrachten. Neben dem vertragsärztlichen System, dem Krankenhaussektor und der Arzneimittelversorgung werden auch die anderen in der GKV vertretenen Segmente der Leistungserbringung (z. B. Physio-, Sprachheil-, Soziotherapie) genauer unter die Lupe genommen. Thematisch fundiert wird das Modul durch eine verfassungsrechtliche Kritik des im SGB V konkretisierten Gesamtsystems der Leistungssteuerung, wie sie insbesondere durch den sog. Nikolausbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.12.2005 (BVerfGE 115, 25) und dessen uneinheitliche Rezeption in der Rechtsprechung der Sozialgerichte angestoßen wurde. Nicht zuletzt die Rationierungsdebatte ist im Lichte dieser aktuellen Rechtsprechungstendenzen neu zu bewerten.

#### Dozenten

- Dr. Katja Fahlbusch, Gemeinsamer Bundesausschuss, Berlin
- Dr. Rainer Hess, Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses a. D., Berlin

### 6.4 Grundlagen der Gesundheitsökonomik

Nach einer kurzen Einführung in die Gesundheitsökonomie folgt die Darstellung der Finanzierung des Gesundheitswesens mit einem Schwerpunkt im Bereich der Krankenversicherung. Es folgen die Darstellung und Analyse der Nachfrage nach Gesundheitsleistungen und des Angebots von Gesundheitsleistungen. Die Veranstaltung schließt mit dem Themenbereich der gesundheitsökonomischen Evaluation ab.

#### Dozent

- Prof. Dr. Jürgen Wasem, Universität Duisburg-Essen

**Sa. 25. August 2018**  
08.30 – 17.30 Uhr



**Do. 20. September 2018**  
09.15 – 13.15 Uhr



## Modul 6

**Do. 20. September 2018**

14.00 – 18.15 Uhr

**Fr. 21. September 2018**

08.30 – 12.30 Uhr



**Fr. 21. September 2018**

13.15 – 17.30 Uhr

**Sa. 22. September 2018**

08.30 – 17.30 Uhr



**Do. 18. Oktober 2018**

10.00 – 13.00 Uhr

### 6.5 Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement

Neben der Behandlung von Risikomanagement im Medizinbetrieb werden in diesem Modul auch die Besonderheiten des Krankenhausbetriebs aus ökonomischer Perspektive beleuchtet. Es wird auf betriebswirtschaftliche Instrumente des Krankenhaus-Managers und das DRG-System eingegangen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Personalmanagement für Krankenhäuser. Im Rahmen einer Abschlussbetrachtung werden Trends und Perspektiven in der Gesundheitswirtschaft aufgezeigt.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Dr. Wilfried von Eiff, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

### 6.6 Gesellschafts- und Kooperationsrecht der Ärzte

Die ärztliche Tätigkeit wird nicht mehr nur in Einzelpraxen, sondern zunehmend in der Form von Berufsausübungsgemeinschaften, Ärztegesellschaften, Medizinischen Versorgungszentren oder Organisationsgemeinschaften ausgeübt. Der Gesetzgeber verfolgt in § 87 SGB V das Ziel, kooperative Versorgungsformen wie Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ honorarpolitisch zu fördern. Daraus folgt für viele ärztliche Fachgruppen die Notwendigkeit zur Gründung von Gesellschaften, die auch ortsübergreifend oder über die Grenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen hinweg tätig werden können. Gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse erfolgen auch aus wirtschaftlichen Gründen, wenn die ärztliche Tätigkeit mit erheblichen Investitionen verbunden ist. Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) von 2007 wurden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit für Ärzte erheblich liberalisiert. Vor diesem Hintergrund haben die Bedeutung und die Komplexität der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung ärztlicher Kooperationsformen deutlich zugenommen. Erörtert werden in diesem Modul die Möglichkeiten ärztlicher Kooperation, die Rechtsformen der Gemeinschaftspraxis (insb. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft, Kapitalgesellschaften und europäische Gesellschaftsformen) sowie die Vertragsgestaltung im Einzelnen (Vertragszweck, Beiträge, Vermögensbeteiligung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Mitwirkungsrechte, Regelungen für den Krankheitsfall, Beendigung der Kooperation, Schiedsvereinbarungen). Des Weiteren sind die rechtlichen Vorgaben für Gesellschafts- und Kooperationsformen, in denen sich Ärzte untereinander und mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen organisieren, Gegenstand dieses Modulabschnitts. Neben den gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind die Vorgaben des ärztlichen Berufsrechts, des Vertragsarztrechts und die Vorschriften anderer Leistungsbereiche (z. B. des Krankenhausrechts) zu beachten. Besondere Berücksichtigung finden neue Organisationsformen wie Medizinische Versorgungszentren, für die aufgrund ihrer rechtlichen Sonderstellung besondere Vorgaben gelten. Weiterhin werden die Möglichkeiten interdisziplinärer und sektorenübergreifender Kooperationen, insbesondere zwischen Ärzten und Krankenhäusern, einschließlich ihrer rechtlichen Konsequenzen dargestellt.

#### Dozenten

■ Prof. Dr. Ingo Saenger, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

■ Prof. Dr. Peter Wigge, Rechtsanwälte Wigge, Münster

Klausur zu Modul 6

## Modul 7

### 7.1 Steuerrechtliche Fragen des Gesundheitswesens

Das Steuerrecht spielt auch im Gesundheitswesen eine bedeutende Rolle. Dieser Kursabschnitt befasst sich vor allem mit den steuerlichen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung. Zunächst wird die Besteuerung freiberuflich tätiger Ärzte und arztähnlicher Berufe behandelt. Sodann geht es um die Besteuerung der Krankenhäuser. Weiterhin werden besondere Versorgungsformen in steuerlicher Hinsicht beleuchtet. Im Fokus des Interesses stehen jeweils die Ertragsteuern (ESt, KSt, GewSt) einerseits und die Umsatzsteuer andererseits. Am Ende der Kurs-einheit wird kurz auf Besonderheiten bei der Besteuerung der Krankenversicherungen und der Patienten eingegangen.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Andreas Musil, Universität Potsdam



### 7.2 Arbeitsrecht in Krankenhaus und Arztpraxis

Dieser Abschnitt behandelt die praxisrelevanten arbeitsrechtlichen Fragestellungen in Krankenhaus und Arztpraxis. Die Veranstaltung befasst sich neben der Begründung des Arbeitsverhältnisses und seiner Ausgestaltung insbesondere mit den wechselseitigen Rechten und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In diesem Rahmen werden mit Blick auf das ärztliche Krankenhauspersonal u. a. arbeitszeitrechtliche Fragen und die Mitarbeiterbeteiligung der nachgeordneten Klinikärzte an den Einnahmen des Krankenhausträgers und der leitenden Abteilungsärzte erörtert. Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Aufgrund der vorzufindenden Struktur von Arztpraxen wird dort in vielen Fällen das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung finden. Die Voraussetzungen des Kündigungsschutzes werden im Einzelnen besprochen und Fallbeispiele zu verhaltens-, personen- und betriebsbedingten Kündigungen werden erläutert und diskutiert. Dabei werden auch die zu beachtenden kollektivrechtlichen Vorgaben einschließlich der Sonderregeln für kirchliche Krankenhausträger dargestellt. Die Gegebenheiten des modernen Gesundheitsmarktes verlangen vor allem von den Krankenhausträgern wirtschaftliches und strukturelles Denken. Ein Stichwort ist dabei immer wieder das sog. Outsourcing. In der Veranstaltung werden die Auswirkungen von Outsourcing einschließlich der Vorschriften zum Betriebsübergang behandelt werden. Daneben wird sich die Veranstaltung mit aktuellen arbeitsrechtlich relevanten Fragestellungen und Entwicklungen des Gesundheitsmarktes befassen.

#### Dozentin

■ Dr. Dagmar Keyzers, Dr. Eick & Partner, Hamm

**Do. 18. Oktober 2018**

14.00 – 18.15 Uhr

**Fr. 19. Oktober 2018**

08.30 – 17.30 Uhr



**Sa. 20. Oktober 2018**

08.30 – 17.30 Uhr



## Modul 7

**Do. 15. November 2018**

09.15 – 18.15 Uhr



### 7.3 Das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

In diesem Modul wird das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen anhand seiner Ziele und Begriffe (§ 10 SGB I; §§ 1–4 SGB IX), seiner Verfahrensregelungen (§§ 8–15 SGB IX), des Leistungserbringungsrechts (§§ 17–21 SGB IX) sowie der Grundzüge des Leistungsrechts, insbesondere der medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX) vorgestellt. Dabei werden das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX), die Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX), das Persönliche Budget (§ 17 SGB IX) und die Leistungserbringungsverträge (§ 21 SGB IX) angesprochen. Behandelt werden die Schnittstellen zu den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX) und zu Pflegeleistungen sowie zum Schwerbehindertenrecht (Teil 2 des SGB IX). Das Recht der Rehabilitation und Teilhabe wird mit dem spezifischen Recht der Leistungsträger der medizinischen Rehabilitation (SGB V, VI, VII, VIII, XII) beleuchtet. Aktuelle Rechtsänderungen durch das Bundesteilhabegesetz werden berücksichtigt.

#### Dozent

■ Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel

**Fr. 16. November 2018**

08.30 – 12.30 Uhr



### 7.4 Sonstiges Vertragsrecht der Ärzte, Wettbewerbsrecht der Ärzte

Vertragliche Gestaltungen spielen in der Praxis eine erhebliche Rolle und nicht selten werden viele Streitfälle erst durch unzureichende Vertragsregelungen ermöglicht. In diesem Abschnitt werden den Kursteilnehmern wesentliche Grundzüge des ärztlichen (Zivil-)Vertragsrechts näher gebracht und ein Überblick über wichtige vertragliche Gestaltungsvarianten gewährt. Neben den in der Rechtspraxis wichtigen Aspekten der Veräußerung und des Erwerbs einer Praxis gehören hierzu etwa auch Fragestellungen in Zusammenhang mit Kauf-, Miet- und Leasingverträgen. Zudem soll im Rahmen dieses Abschnittes auch der Frage nachgegangen werden, wie eine Kooperation mit Nichtärzten ausgestaltet werden kann und welche Besonderheiten hierbei zu berücksichtigen sind. Daneben werden aber insbesondere auch wettbewerbs- und kartellrechtliche Fragestellungen der Ärzte von Relevanz sein. Gerade die Tatsache, dass dem Wettbewerb im Rahmen der künftigen medizinischen Versorgung eine zunehmend wichtigere Rolle beizumessen sein wird, führt dazu, dass wettbewerbsrechtliche Aspekte in der täglichen Arbeit einen höheren Stellenwert bekommen werden, als dies bislang der Fall ist. Insofern soll zugleich auch ein Ausblick auf künftige Strukturen gewährt und auf die besondere Rolle der Vertragsgestaltung eingegangen werden.

#### Dozent

■ Dr. Christian Rybak, Ehlers, Ehlers & Partner, Rechtsanwaltsgesellschaft MBB, München

## Modul 7

### 7.5 Überprüfung der vertragsärztlichen Honorarabrechnung

Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes in der vertragsärztlichen Versorgung wird durch eine Reihe von Prüfverfahren überwacht und durchgesetzt. Zentrales Prüfverfahren ist hierbei die Wirtschaftlichkeitsprüfung, welche das ärztliche Ordnungsverhalten und die ärztliche Leistungserbringung überprüft und bei Überschreitung (beispielsweise der Richtgrößen) Regresse gegen den Vertragsarzt festsetzen kann. Ein weiteres zentrales Prüfverfahren stellt die Plausibilitätsprüfung dar, welche auf die wahrheitsgemäße Abrechnung abstellt und eng verzahnt ist mit disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen. Die Veranstaltung wird in diesem Zusammenhang die beteiligten Ausschüsse und den Verfahrensablauf vor diesen Gremien behandeln sowie die Rechtsmittel gegen Maßnahmen und Regresse darstellen.

#### Dozent

■ Dr. Christian Rybak, Ehlers, Ehlers & Partner, Rechtsanwaltsgesellschaft MBB, München

### 7.6 Kartell- und Vergaberecht im Gesundheitswesen

Unternehmen des Gesundheitswesens bewegen sich in einem Wettbewerbsmarkt. Obwohl dieser öffentlich-rechtlich hoch reguliert ist, hat das Kartellrecht in den vergangenen Jahren spürbar Einzug gehalten. Dieser Modulabschnitt gibt einen Überblick über besondere kartellrechtliche Problemfelder an der Schnittstelle zum Medizinrecht. Einführend wird das Kartellverbot behandelt, welches nur für Unternehmen gilt, so dass der kartellrechtliche Unternehmensbegriff erläutert wird, insbesondere im Hinblick auf die Einordnung von Krankenhäusern und Krankenkassen. Intersektorale oder sektorenübergreifende Kooperationsvereinbarungen können als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen gewertet werden. Sofern Unternehmen im Gesundheitssektor eine marktbeherrschende Stellung zukommt, unterliegen sie der Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörden. Dies kann insbesondere auf Krankenhäuser, Krankenkassen, Laborketten oder Pharmaunternehmen zutreffen. Eine Marktbeherrschung kann auch Folge einer Fusion sein. Gerade die Zahl der Zusammenschlüsse von Krankenhäusern steigt vor dem Hintergrund der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen stetig. Dabei spielt die kartellrechtliche Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt eine immer größere Rolle. Seit der 8. GWB-Novelle 2013 gilt die Zusammenschlusskontrolle auch für freiwillige Fusionen gesetzlicher Krankenkassen. Gegenstand der Veranstaltung sind deshalb auch formelle und materielle Voraussetzungen der Fusionskontrolle, wie beispielsweise die Berechnung der Umsatzschwellenwerte sowie die Abgrenzung des sachlich und räumlich relevanten Marktes. Neben den theoretischen Grundlagen erhalten die Teilnehmer einen praxisnahen Einblick in die konkrete Prüfungsweise des Bundeskartellamtes. Im vergaberechtlichen Teil der Veranstaltung werden den Teilnehmern die Grundlagen und Besonderheiten von Vergabeverfahren in der Gesundheitswirtschaft unter Würdigung einzelner Teilbereiche dargestellt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wichtigsten Schritte einer Ausschreibung sowohl aus Sicht der Auftraggeber als auch potenzieller Bieter.

#### Dozentin

■ Claudia Mareck, Rehborn Rechtsanwälte, Dortmund

Klausur zu Modul 7

**Fr. 16. November 2018**

13.15 – 17.30 Uhr



**Sa. 17. November 2018**

08.30 – 17.30 Uhr



**Do. 10. Januar 2019**

10.00 – 13.00 Uhr



## Modul 8

**Do. 10. Januar 2019**  
14.00 – 18.15 Uhr  
**Fr. 11. Januar 2019**  
08.30 – 17.30 Uhr



### 8.1 Ärztliches Berufsrecht

Auch wenn das (zivilrechtliche) Arzthaftungsrecht faktisch und von der Zahl der dort Tätigen sicherlich einen prominenten Platz im Medizinrecht einnimmt, muss man zunächst konstatieren, dass Medizinrecht in erster Linie öffentliches Recht im weitesten Sinne ist. Für viele Mandate im Medizinrecht, seien sie im Krankenhausbereich, dem Vertragsarztrecht, dem Berufsrecht, dem Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht angesiedelt, ist ein Verständnis öffentlich-rechtlicher Normgefüge und öffentlich-rechtlicher Regelungsinstrumente unverzichtbar. Dies gilt erst recht, wenn man diesen Teil des Medizinrechts als Wirtschaftsverwaltungsrecht begreift. Dies gilt selbst für das Strafrecht im Medizinrecht, wenn man einmal den kleinen Bereich der Körperverletzung und der Delikte gegen das Leben verlässt, z.B. beim Abrechnungsbetrug, der Korruption und der Untreue in Zusammenhang mit Vermögensverschiebungen im Gesundheitswesen. Eine Sonderstellung nimmt das Gesellschaftsrecht im Medizinrecht ein, das bislang überwiegend das Recht der Personengesellschaft betrifft. Die in diesem Bereich anzutreffende hochkomplexe Mischung von Gesellschaftsrecht, modifiziert durch Berufs- und Vertragsarztrecht, überfordert manchen originären Gesellschaftsrechtler, muss aber vom medizinrechtlichen Gesellschaftsrechtler beherrscht werden. Nicht nur im letztgenannten (Teil-)Gebiet spielt das Berufsrecht eine überragende Rolle. Es eröffnet Querverbindungen zu allen vorgenannten Themen. Das Berufsrecht ist längst nicht mehr mit der gelegentlich spöttisch als „Schilderordnung“ bezeichneten Beschränkung der Größe von Praxisschildern gleichzusetzen. Modernes Berufsrecht befasst sich mit Forschung, Datenschutz, Qualitätssicherung, Kooperationen, Antikorruption, Freiheit der Berufsausübung und Sanktionensystem im Gesundheitswesen. In diesem Modul werden sowohl das System der Selbstverwaltung, der Berufszugang, die Weiterbildung, Fortbildung, Qualitätssicherung, die Bedeutung von Empfehlungen, Leitlinien und Richtlinien, Niederlassung und Kooperationen, der Arzt in der Informationsgesellschaft, Grenzen und Varianten von Vorteilsgewährung und -annahme sowie die Berufserrichtbarkeit von Approbationsentziehungsverfahren dargestellt. Besonderer Wert wird auf die praktische Relevanz der angesprochenen Rechtsgebiete gelegt.

#### Dozent

■ Dr. Martin Greiff, Ratzel Rechtsanwälte, München

## Modul 8

### 8.2 Grundzüge des Berufs- und Zulassungsrechts der Psychotherapeuten, sonstiger Heilberufe, Heilpraktiker und Heilhilfsberufe/Gesundheitshandwerker

Mit dem Psychotherapeutengesetz (1999) haben die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine ganz neue, gesetzlich geregelte Bedeutung gewonnen. Die Berufsangehörigen unterliegen als Pflichtmitglieder eines verkammerten Heilberufs dem einheitlichen Berufsrecht der eigenen Profession. Zudem erfolgt eine Gleichstellung mit den Ärzten und Zahnärzten als Leistungserbringer im System der Gesetzlichen Krankenversicherung. In diesem Kursabschnitt werden zunächst das Berufszugangsrecht und die Besonderheiten des Zulassungsrechts der Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dargestellt. Auf der Grundlage der Musterberufsordnung erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Berufsrecht dieser beiden Heilberufe, wobei insbesondere Spezifika im Vergleich zum ärztlichen Berufsrecht (Modul 8.1) zu erörtern sind. Abschließend erfolgen eine Übersicht zu den sonstigen Heilberufen und Heilhilfsberufen und eine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen diese Berufsgruppen tätig sind.

#### Dozent

- Dr. Thomas Willaschek, DIERKS + BOHLE Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Berlin

### 8.3 Recht der Biomedizin

Die Module des 15. Terms behandeln exemplarisch jene Felder des Rechts der Biomedizin, die eine besondere Nähe zu ethischen Prinzipien Diskursen aufweisen und die (wie z. B. die Sterbehilfe, die Reproduktionsmedizin, der Embryonenschutz, die Stammzellforschung und die Human-genetik) nicht selten Gegenstand rechtspolitischer Auseinandersetzungen waren oder sind. Die Module dienen nicht nur dem Überblick über die behandelten Rechtsbereiche, im Vordergrund steht vielmehr jeweils die Frage, welche grundlegenden normativen Prinzipienkonflikte in ihnen verhandelt werden.

#### Dozenten

- Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam, Universität Basel
- Prof. Dr. Thomas Gutmann, M. A., Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Präsentationsprüfung

Ausgabe der Masterarbeiten

**Sa. 12. Januar 2019**

08.30 – 17.30 Uhr



**Do. 31. Januar 2019**

14.00 – 18.15 Uhr

**Fr. 01. Februar 2019**

08.30 – 17.30 Uhr



**Sa. 02. Februar 2019**

08.30 – 15.30 Uhr

**Sa. 02. Februar 2019**

ab 15.30 Uhr



Die Studiengebühren können in maximal drei Raten beglichen werden, die jeweils zu Beginn eines Semesters fällig werden. Wenn Sie sich bis zum 01. Juli 2017 anmelden, können Sie einen Frühbucher-Rabatt in Höhe von 1.800 € in Anspruch nehmen.

### Im Überblick:

Anmeldung bis zum 01. Juli 2017:	<b>9.900 €</b> (drei Raten à 3.300 €)
Anmeldung bis zum 15. Juli 2017:	<b>11.700 €</b> (drei Raten à 3.900 €)
Vorschaltkurs für Nichtjuristen:	<b>1.800 €</b>

In den Studiengebühren sind die Kosten für die Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen, die Studienunterlagen sowie die Nutzung der digitalen Datenbanken der WWU enthalten.

### Steuerliche Aspekte

Alle Aufwendungen, die Ihnen durch die Teilnahme am Masterstudiengang „Medizinrecht“ entstehen, sind in der Regel in voller Höhe absetzbar. Dazu zählen auch die Kosten für z. B. An- und Abreise, Hotelübernachtungen, Verpflegungsmehraufwand sowie evtl. Arbeitsmittel.

Bei Übernahme der Kosten eines berufsbegleitenden Studiums durch den Arbeitgeber kann sich dies für Arbeitgeber und Arbeitnehmer steuerlich günstig auswirken. Der Arbeitgeber kann die Kosten als Betriebsausgabe abziehen, der Arbeitnehmer seinerseits muss die Kostenübernahme nicht als geldwerten Vorteil versteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen hierbei ebenfalls nicht an.

### Teilstipendien

In jedem Studienjahr vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität insgesamt sechs Teilstipendien in Höhe von 25 % der Studiengebühr. Die Teilstipendien werden an die jeweils ersten drei Juristen bzw. Nichtjuristen vergeben, die über eine hervorragende Abschlussnote und die geforderte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr verfügen. Teilstipendienfähig sind:

- Juristen mit 9,0 oder mehr Punkten in einem der beiden Staatsexamina
- Wirtschaftswissenschaftler einer Universität mit Diplom- oder Masterabschluss und einer Abschlussnote von mindestens „gut (1,9)“\*
- Wirtschaftswissenschaftler einer Fachhochschule mit Diplom- oder Masterabschluss und einer Abschlussnote von mindestens „sehr gut (1,5)“\*
- Bachelor-Absolventen mit mindestens der Note „sehr gut (1,5)“\*
- Mediziner bzw. Pharmazeuten mit „sehr gut“ im Staatsexamen.

\*Abschluss unter den besten 10 % aller Absolventen bzw. ECTS-Level A

Bitte beachten Sie, dass die Teilstipendien nur nach vollständigem Eingang aller Anmeldeunterlagen vergeben werden können.

## Anmeldung & Bewerbung

### Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Medizinrecht“ ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (soweit mit Fachhochschule gleichgestellt)) mit den Abschlüssen:

- Staatsexamen
- Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss unter den besten 50 % aller Absolventen an einer Hochschule mit mindestens 240 ECTS-Punkten. Bis zu 60 ECTS-Punkte können aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden.
- Für Nichtjuristen: Teilnahme am Vorschaltkurs und Bestehen von zwei Klausuren

Darüber hinaus setzen wir eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung voraus.

### Zulassungsverfahren

Die 40 Teilnehmerplätze für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ werden in einem gestaffelten Verfahren vergeben.

#### Prioritätsprinzip

Bei Vorliegen der formalen Zulassungsvoraussetzungen (s. o.) erfolgt die Vergabe der ersten 30 Teilnehmerplätze nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen. Nach Eingang dauert es etwa ein bis zwei Wochen, bis der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studiengang entschieden hat.

#### Bewerbungsverfahren

Die übrigen Teilnehmerplätze werden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens vergeben. Dabei werden alle bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 15. Juli 2017 eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt dann durch den Prüfungsausschuss, insbesondere basierend auf den Kriterien „Abschlussnote“ und „Berufserfahrung“.

#### Bewerbungsunterlagen

Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen bei der JurGrad gGmbH einzureichen:

- Anmeldeformular
- Tabellarischer Lebenslauf
- Beglaubigte Kopien der Staatsexamenszeugnisse, des Diplom-, Bachelor- und/oder Masterzeugnisses (inklusive Einzelnotennachweis)
- Bei Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen: Beglaubigte Ablichtung des Diploma Supplements bzw. Nachweis über den ECTS-Level oder Ranking-Bescheinigung (grading table)
- Ggf. beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde

Die Beglaubigungen sind vorzunehmen durch einen Notar, eine Gemeinde, die Ausstellungsbehörde der Urkunde oder einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Gerichts.

Haben Sie Fragen?  
[info@jurgrad.de](mailto:info@jurgrad.de)  
 Tel.: +49 251 62077-0

## Die JurGrad Masterstudiengänge:

- ARBEITSRECHT (LL.M.)
- MEDIZINRECHT (LL.M.)
- MERGERS & ACQUISITIONS (LL.M./EMBA)
- REAL ESTATE LAW (LL.M.)
- STEUERWISSENSCHAFTEN (LL.M./EMBA)
- VERSICHERUNGSRECHT (LL.M.)
- WIRTSCHAFTSRECHT & RESTRUKTURIERUNG (LL.M.)



JurGrad gGmbH  
Picassoplatz 3  
48143 Münster

Telefon: +49 251 62077-0  
Telefax: +49 251 62077-17

[info@jurgrad.de](mailto:info@jurgrad.de)  
[www.jurgrad.de](http://www.jurgrad.de)



# JurGrad<sup>°</sup>

Masterstudiengänge an  
der Universität Münster

DER BESTE WEG ZU IHREM ZIEL.